

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (6. Förderungshöchstdauer VÄndV)

Punkt 40 der 553. Sitzung des Bundesrates am 05. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c (§5 Abs. 2 Satz 1)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird nach dem Wort "Baden-Württemberg" das Wort "Bayern" eingefügt.

Begründung:

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern wurde durch die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 30. Mai 1978 neu geregelt. Ein Abschluß des Studiums innerhalb der geltenden Förderungshöchstdauer von 9 Semestern (Mindeststudienzeit zuzüglich Examenszeit) ist wegen der hohen Stoffdichte in der Regel nicht möglich. Auch hat eine eingehende Überprüfung ergeben, daß sich die Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern in Bezug auf Anforderungen und zeitlichen Umfang nicht mehr von der Ausbildung für dieses Lehramt in den Ländern unterscheidet, für welche die Förderungshöchstdauer auf 10 Semester festgelegt wurde. Eine Anhebung der Förderungshöchstdauer für dieses Studium in Bayern ist daher auch aus Gründen der Gleichbehandlung

sachlich geboten. Des weiteren ist das Lehramt an beruflichen Schulen hinsichtlich des Gesamtumfangs der einzelnen Studienanteile mit dem Lehramt an Gymnasien vergleichbar. Deshalb ist auch für beide Studiengänge die gleiche Mindeststudienzeit (8 Semester - § 31 Abs. 2 LPO I) und Regelstudienzeit (10 Semester - § 17 Abs. 2 LPO I) festgelegt. Die Förderungshöchstdauer für das Studium des Lehramtes an beruflichen Schulen in Bayern ist daher ebenso wie für diesen Studiengang in den genannten Ländern und für das Studium des Lehramtes an Gymnasien auf 10 Semester festzulegen.